

**Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung**  
**LH-Nußbaumhecken in Linkenheim-Hochstetten**

Beschluss der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Auf Antrag der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden:

- LH-G-E001** „Nußbaumhecken (G)“,
- LH-Gf-E001** „Nußbaumhecken (Gf)“,
- LH-W-E002** „Nussbaumhecken (W)“,
- LH-G-002** „Östlich alte B36 (G)“,
- LH-Gf-E002** „Östlich alte B36 (Gf)“,
- LH-W-001** „Östlich alte B36 (W)“,

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 14. November 2022 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand vom 21. November 2022 bis einschließlich 23. Dezember 2022. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Seitens der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen, in der die Eigentumsverhältnisse angesprochen wurden.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 8. November 2022 bis einschließlich 16. Dezember 2022 statt gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung sind 25 Stellungnahmen eingegangen. Neben vor allem zustimmenden Stellungnahmen wurden Hinweise zu Fachplanungen der Energieversorgung, zum Umgang mit der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur, zu umweltrechtlichen Belangen.

In der beigefügten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und einen Entwurf des Umweltberichtes. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigefügt.

Für das weitere Verfahren zu beschließen sind die Einleitung des Änderungsverfahrens nach § 2 BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens kann die Verbandsversammlung den endgültigen Beschluss zu der Planänderung fassen.

**Beschluss:**

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

2. die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB mit Bekanntmachung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten,
3. sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

zu der Einzeländerung.

– Der Verbandsvorsitzende –